



**GEMEINDE HITTNAU**



## **Winterdienstkonzept**

vom 30. September 2015

Genehmigung Gemeinderat	30. September 2015
Inkraftsetzung	15. Oktober 2015
Publikation	keine

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>I. Allgemeines</b>	
Art. 1.1 Zweck des Konzepts	4
Art. 1.2 Geltungsbereich	4
Art. 1.3 Zweck des Winterdienstes	4
Art. 1.4 Zuständigkeit	4
Art. 1.5 Rechtliche Grundlagen	4
Art. 1.6 Verantwortlichkeiten	4
<b>II. Begriffe und Strassenklassierungen</b>	
Art. 2.1 Begriffe	5
Art. 2.2 Strassenklassierung	5
<b>III. Massnahmen und Dringlichkeiten</b>	
Art. 3.1 Arten und Auftreten von Winterglätte	6
Art. 3.2 Dringlichkeitsstufen	6
Art. 3.3 Winterdienst-Standards/Beschreibung der Massnahmen	7
<b>IV. Winterdienstbetrieb</b>	
Art. 4.1 Winterdienstbetrieb	8
Art. 4.2 Voraussetzungen für die Einsätze	8
Art. 4.3 Einsatzleitung	9
<b>V. Richtlinien für Privatstrassen</b>	
Art. 5.1 Schneeräumung	9
Art. 5.2 Salzeinsatz auf Privatstrassen	9
Art. 5.3 Haftung	9
<b>VI. Pflichten der Grundeigentümer</b>	
Art. 6.1 Sträucher und Bäume	10
Art. 6.2 Parkierte Fahrzeuge	10
<b>VII. Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden</b>	
Art. 7.1 Bauma	10
Art. 7.2 Pfäffikon	10
<b>VIII. Administratives</b>	
Art. 8.1 Rapportwesen	11
Art. 8.2 Unfallverhütung	11
Art. 8.3 Unfall- und Schadenmeldung	11

	<b>Seite</b>
<b>IX. Schlussbestimmungen</b>	
Art. 9.1 Änderungen	12
Art. 9.2 Aufhebung der bisherigen Bestimmungen	12
Art. 9.3 Genehmigung und Inkraftsetzung	12
<b>Anhang</b>	
A Winterdienstplan/Zuständigkeiten Winterdienst-Standard	
B Strassenverzeichnis nach Räumrouten und Zuweisung von Räum-Prioritäten sowie Winterdienst-Standards Geltungsbereich	

## **I. Allgemeines**

### **Zweck des Konzepts**

#### **Art. 1.1**

Dieses Konzept dient als Grundlage und Regelwerk für die Winterdienstarbeiten in der Gemeinde Hittnau.

### **Geltungsbereich**

#### **Art. 1.2**

Dieses Konzept gilt für die Ausführung des Winterdienstes auf dem Strassennetz der Gemeinde Hittnau.

### **Zweck des Winterdienstes**

#### **Art. 1.3**

Der Winterdienst bezweckt die Benutzbarkeit von Strassen und Anlagen bei Schneefall und Glatteis sicherzustellen.

### **Zuständigkeit**

#### **Art. 1.4**

- Kantonsstrassen und angrenzendes Trottoir/Radweg (Pfäffiker-, Tösstal-, Jakob Stutz-, Wetziker- und Adetswilerstrasse)
  - Tiefbauamt des Kantons Zürich
- Gemeindestrassen und Gehwege sowie Parkplätze der Politischen Gemeinde Hittnau
  - Politische Gemeinde Hittnau, Gemeindewerke (und Beauftragte)
- Privatstrassen, Private Parkplätze und Zufahrten, Private Wege
  - Eigentümer der Anlagen
- Freilegen der Hydranten
  - Politische Gemeinde Hittnau, Gemeindewerke

### **Rechtliche Grundlagen**

#### **Art. 1.5**

- Obligationenrecht (OR Art. 58 Abs. 1 und 2)
- Strassengesetz (§ 25)
- Verkehrsregeln Verordnung (Art. 4)
- Gewässerschutzgesetz (Art. 6)
- Umweltschutzgesetz (Art. 29 Abs. 1 und 2)
- Chemikalien-Risiko-Reduktionsverordnung (ChemRRV)
- Normen der Fachverbände (VSS-Normen)

### **Verantwortlichkeiten**

#### **Art. 1.6**

Die Politische Gemeinde Hittnau sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ihrer Verkehrsanlagen nach Massgabe der kantonalen Strassengesetzgebung. Die witterungsgerechte Ausrüstung von Personen und Fahrzeugen ist eine Voraussetzung, ebenso das angepasste Verhalten bei schwierigen Witterungsverhältnissen von allen Verkehrsteilnehmern (Fussgänger, Velofahrer und Fahrzeugführer).

## II. Begriffe und Strassenklassierungen

### Begriffe

#### **Art. 2.1**

Nachstehend werden einige im Konzept erwähnte Ausdrücke näher umschrieben. Die Auflistung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für mehr Informationen sind die VSS-Normen zu verwenden.

#### *Schwarzräumung*

Bei der Schwarzräumung werden Schneeräummaschinen, -geräte und auftauende Mittel für die Bekämpfung der Winterglätte und zur Erreichung einer schnee- und eisfreien Fahrbahn eingesetzt.

#### *Weissräumung*

Die Verkehrsflächen werden mit Pflügen, Schleudern, Fräsen oder Spezialmaschinen geräumt, wobei auf der Fahrbahn eine festgefahrene Schneedecke angestrebt wird. Bei Glättebildung können zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bei asphaltierten Strassen auftauende Mittel gestreut und bei Naturstrassen abstumpfende Mittel eingesetzt werden.

#### *Kein Winterdienst*

Es werden keine Winterdienstarbeiten ausgeführt.

#### *Auftauende Mittel*

In der Gemeinde Hittnau wird mehrheitlich festes Auftausalz eingesetzt. Angefeuchtete oder flüssige Auftaumittel werden partiell eingesetzt.

#### *Abstumpfende Mittel*

In erster Priorität kommt Splitt zum Einsatz, in Ausnahmefällen kann auch Sand verwendet werden.

### Strassenklassierung

#### **Art. 2.2**

##### *Hauptverkehrsstrassen*

Staatsstrassen und wichtige Verbindungsstrassen der Politischen Gemeinde Hittnau werden als Hauptverkehrsstrassen deklariert.

##### *Sammelstrassen*

Sammelstrassen sind dazu vorgesehen, den Verkehr von den Quartierstrassen zu sammeln und abzuleiten. Ihnen kommt daher eine stärkere verkehrorientierte Bedeutung als den Quartierstrassen zu.

##### *Quartierstrassen*

Alle übrigen Strassen werden als Quartierstrassen bezeichnet.

### III. Massnahmen und Dringlichkeiten

#### Arten und Auftreten von Winterglätte

##### Art. 3.1

Die Winterglätte setzt die Griffigkeit der Verkehrsflächen stark herab und führt zu einer reduzierten Sicherheit im Strassenverkehr. Sie kann plötzlich und nur stellenweise auftreten und ist nicht immer einfach erkennbar. Für die Bekämpfung der Winterglätte ist die Kenntnis über deren Entstehung wichtig.

##### *Eisglätte*

Entsteht durch Gefrieren einer vorhandenen Wasserschicht auf der Strassenoberfläche.

##### *Reifglätte*

- Entsteht durch Kondensation aus feuchter Luft auf der kalten Strassenoberfläche.
- Entsteht aus Nebel auf der kalten Strassenoberfläche.

##### *Glatteis*

- Entsteht durch Niederschlag in Form von Regen bei Lufttemperaturen = 0°C auf Strassenoberflächen mit Temperaturen < 0°C.
- Bei vereisendem Regen (Eisregen) handelt es sich um Niederschlag in Form von Regen mit Wassertemperaturen < 0°C. Beim Auftreffen auf die Strassenoberfläche wird er zu Eis.

##### *Glätte durch Schnee*

- Schneeglätte
  - Entsteht, wenn die Schneeschicht durch den Verkehr zu Eis verdichtet wird.
- Festfrierender Schnee.
  - Entsteht durch nassen Schnee, welcher auf Strassenoberflächen mit Temperaturen unter 0°C fällt.
- Neuschnee
  - Grosse Mengen von Schneezuwachs.
- Schneematsch
  - Wasser-Schnee-Mischung.

#### Dringlichkeitsstufen

##### Art. 3.2

Für die Schneeräumung und für die Bekämpfung der Winterglätte sind die Strassen entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung in Dringlichkeitsstufen sowie in Winterdienst-Standards (Winterdienst-Std.) einzuteilen.

##### *Dringlichkeitsstufe 1*

Hauptstrassen, Strassen mit öffentlichem Verkehr	Winterdienst-Std. A
Zufahrten zu wichtigen Einrichtungen (z. B. Arzt)	Winterdienst-Std. A
Sammelstrassen und Strassen in Hanglagen	Winterdienst-Std. A
Parkplätze mit öffentlicher Bedeutung	Winterdienst-Std. A/B
Wichtige Fusswegverbindungen	Winterdienst-Std. A/B

<i>Dringlichkeitsstufe 2</i>	
Bushaltestellen	Winterdienst-Std. A
Weitere Fusswege	Winterdienst-Std. A/B
Quartierstrassen	Winterdienst-Std. B
<i>Dringlichkeitsstufe 3</i>	
Weitere Fuss- und Spazierwege	Winterdienst-Std. C
Zufahrten Robidog-Anlagen	Winterdienst-Std. C
Zufahrten Anlagen Wasserversorgung	Winterdienst-Std. C
Weitere Parkplätze mit öffentlicher Bedeutung	Winterdienst-Std. C
Bei anhaltendem Schneefall sind die Strassen der Dringlichkeitsstufe 1 wiederholt zu räumen, jene der Dringlichkeitsstufe 2 möglichst bald danach.	

## Winterdienst-Standards/Beschreibung der Massnahmen

### Art. 3.3

Für die Schneeräumung und für die Bekämpfung der Winterglätte sind die Strassen entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung in Dringlichkeitsstufen sowie in Winterdienst-Standards einzuteilen.

#### *Winterdienst-Standard A*

- Schwarzräumung

#### *Winterdienst-Standard B*

- Reduzierter Winterdienst
- Schneeräumung mit partiellem Einsatz von Taumitteln

#### *Winterdienst-Standard C*

- Reduzierter Winterdienst
- Weissräumung ohne Taumittel-Einsatz (in Ausnahmefällen möglich)

Die Massnahmen greifen wie folgt:

#### *Andauernder Schneefall*

Bei anhaltendem, schweren Schneefall sind die Strassen der Dringlichkeitsstufe 1 wiederholt zu räumen, jene der Dringlichkeitsstufe 2 und 3 erst im Anschluss daran.

#### *Wechselhafte Witterung*

Wenn während des Tages die Witterung wechselt (Frost, Sonnenschein, Tauwetter), so ist durch Kontrollen dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung und den Verkehr logisch und sparsam erfolgt.

#### *Vereisungen infolge Wasser oder Schmelzwasser*

Wenn aufgrund von Beobachtungen feststeht, dass Wasser auf die Gehwege und Fahrbahn fliesst und zu örtlichen Vereisungen führen kann, ist das Wasser zu fassen und abzuleiten. Besondere Augenmerke bedürfen die Randwälle entlang von Kurvenaussenseiten (Vereisungsgefahr der Fahrbahn durch Schmelzwasser). Je nach Situation und Örtlichkeit sind die Schneewälle zu beseitigen. Verboten ist das Salzen oder Splitten in lockerem Schnee von über 3 cm.

Art der Winterglätte	Winterdienst-Standards		
	A	B	C
Glatteis/Reifglätte	Salz	Salz	bei Bedarf Splitt
Eisregen	Salz	Salz	bei Bedarf Splitt
Schneeglätte	Salz	bei Bedarf Salz	bei Bedarf Splitt

Der Schnee wird nur dort abgeführt, wo die Haufen, Wälle und Mahden

- Verkehrs- und Sichtbehinderungen verursachen;
- ein weiteres Pfaden verunmöglichen;
- den Wasserabfluss bei Tauwetter behindern würden (z. B. bei Strassenkreuzungen, Fussgängerstreifen, Bushaltestellen).

Der Entscheid liegt beim Betriebsleiter Infrastruktur und wird situativ gefällt.

## IV. Winterdienstbetrieb

### Winterdienstbetrieb

#### Art. 4.1

*Dauer*

15. Oktober bis 15. April.

#### *Winterdienstfahrzeug*

Winterräder montiert, Orangeblinker und sämtliche notwendigen Vorbereitungsarbeiten gemacht, inklusive Funktionskontrollen. Salzstreuer auf Funktion überprüft, ebenso das Pfadschild.

#### *Schneepfähle schlagen*

Hydranten mit blauen Pfählen gekennzeichnet. Der Verlauf von Strassen mit roten Pfählen markiert. Swisscom-, Cablecom- und EKZ-Schränke mit roten Pfählen markiert, sofern die Möglichkeit der Beschädigung besteht. Das Vorhandensein der Pfähle ist laufend zu kontrollieren und, wenn nötig, sind sie neu zu setzen.

### Voraussetzungen für die Einsätze

#### Art. 4.2

Eintreten gefährlicher Verhältnisse aufgrund der Wettervorhersage, eigener Beobachtungen, Meldungen von anderen Dienststellen, Feststellung an Messgeräten usw.

#### *Bildung von Winterglätte*

- Kälteeinbrüche bei nassen Strassen, besonders auf unterkühlten Brücken;
- Niederschlag (Regen, Nebel, Raureif, Eisregen, Schneefall) bei Frosttemperatur;
- Gefrieren, Festfahren oder Festtreten von Schnee;
- Regen auf gefrorenem, festgetretenem Schnee.

*Neuschnee*  
Beginnender Schneefall.

*Tauwetter*  
Gewährleistung des Wasserabflusses (Strassensammler freilegen).

## **Einsatzleitung**

### **Art. 4.3**

Die Mitarbeiter der Gemeindewerke sind verantwortlich für den Winterdienst. In einem alljährlich angepassten Einsatzplan ist die jeweils diensthabende Stelle (Person) bestimmt.

Das Kantonale Tiefbauamt setzt für den Winterdienst eine Pikettorganisation ein. Bei Bedarf werden die diensthabenden Stellen der Gemeinden am Morgen durch die Pikettstelle des Kantons über die Witterungssituation vor Ort informiert. In Ausnahmefällen informiert das Tiefbauamt auch am Abend über bevorstehende Einsätze auf den Kantonsstrassen.

Die diensthabende Stelle der Gemeindewerke beurteilt die Lage und bietet die Winterdienstbeauftragten auf.

Hinweis: Bei den Informationen betreffend Winterdiensteinsätzen durch das Kantonale Tiefbauamt handelt es sich um eine kostenlose Dienstleistung. Die Verantwortung betreffend Winterdiensteinsätze obliegt dem jeweiligen Werkeigentümer.

Das Ausrücken des Einsatzdienstes erfolgt spätestens 30 Minuten nach dem Aufgebot. Der Personal-, Fahrzeug- und Gerätebestand ist so zu wählen, dass der erste Durchgang der Schneeräumung in der Regel innerhalb von 3 bis 4 Stunden nach dem Ausrücken abgeschlossen ist.

## **V. Richtlinien für Privatstrassen**

### **Schneeräumung**

#### **Art. 5.1**

Privatstrassen werden geräumt, wenn sie als Zufahrt zu Löscheinrichtungen dienen (Weissräumung, Winterdienst-Standard C).

### **Salzeinsatz auf Privatstrassen**

#### **Art. 5.2**

Die Politische Gemeinde Hittnau streut grundsätzlich auf privaten Strassen kein Salz. Wer das möchte, muss die Salzstreuarbeiten selber ausführen oder den Auftrag an einen Unternehmer vergeben.

### **Haftung**

#### **Art. 5.3**

Die Politische Gemeinde Hittnau/Der Unternehmer haftet nur für Schäden, welche durch eigenes Verschulden entstanden sind. Schäden an einem schlecht unterhaltenen Bauwerk (Belag und Randabschluss) werden abgelehnt.

## VI. Pflichten der Grundeigentümer

Um den reibungslosen Winterdienst zu garantieren, ist die Politische Gemeinde auf das Verständnis und die Rücksicht der Einwohner angewiesen.

### Sträucher und Bäume

#### Art. 6.1

Das Zurückschneiden der Sträucher/Bäume ist Sache der Grundeigentümer.

### Parkierte Fahrzeuge

#### Art. 6.2

##### *Öffentlicher Grund*

Ist die Durchfahrt der Schneeräumungsfahrzeuge durch abgestellte Fahrzeuge erschwert oder verhindert, wird die Strasse erst geräumt, wenn die Hindernisse entfernt sind.

##### *Privatstrassen*

Sind Privatstrassen oder Zufahrten mit abgestellten Fahrzeugen verstellt, wird die Schneeräumung ausgesetzt.

## VII. Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden

Bei einigen Strassenzügen besteht eine wechselnde Verantwortung mit Nachbargemeinden (Gemeindegrenzen). Bei gegenseitigen, sinnvollen Dienstleistungen regeln die Gemeinden die Bedingungen. Der Winterdienst wird mit gegenseitiger Verrechnung nach jeweils geltenden ASTAG-Tarifen ausgeführt. Die Vereinbarungen sind nachstehend aufgeführt.

### Bauma

#### Art. 7.1

Auf Gemeindegebiet Bauma wird der Winterdienst durch die Gemeinde Hittnau auf folgenden Teilstrecken ausgeführt:

- Dürstelstrasse, ab Gemeindegrenze bis Niederdürstel (Winterdienst-Standard A)

### Pfäffikon

#### Art. 7.2

Auf Gemeindegebiet Pfäffikon wird der Winterdienst durch die Gemeinde Hittnau auf folgenden Teilstrecken ausgeführt:

- Furtstrasse-Oberwilerstrasse, ab Einlenker Waldhofstrasse bis Kreisel Freienstein (Winterdienst-Standard A)
- Wetzikerstrasse, ab Gemeindegrenze Hofhalden bis Oberbalm (Winterdienst-Standard A)
- Gemeindegrenze Owachs/Unterbalm – Gemeindegrenze Hofhalden (Winterdienst-Standard C)

Auf Gemeindegebiet Hittnau wird der Winterdienst durch die Gemeinde Pfäffikon auf folgenden Teilstrecken ausgeführt:

- Ravensbühlstrasse, ab Schönau bis Gemeindegrenze (Winterdienst-Standard A)

## **VIII. Administratives**

### **Rapportwesen**

#### **Art. 8.1**

Der Betriebsleiter Infrastruktur ist verantwortlich, dass die notwendigen Rapporte über Winterdiensteinsätze richtig und vollständig ausgefüllt sind. Der Rapport muss so ausgestaltet sein, dass bei Rückfragen (vor allem durch Versicherungen) auch einige Monate nach dem Winterdienst belegbar ist, ob und wie eine Strasse zu einer bestimmten Zeit bedient worden ist. Er enthält mindestens:

- Datum, Aufgebotszeit, Einsatzbeginn, Einsatzende, Einsatzdauer;
- Art des Einsatzes, Salzeinsatz, Schneeräumen, Handarbeit;
- benutztes Fahrzeug;
- besondere Vorkommnisse.

Die Rapporte werden monatlich durch den Betriebsleiter Infrastruktur der Abteilung Tiefbau + Infrastruktur zur Einsicht und Kontrolle eingereicht.

### **Unfallverhütung**

#### **Art. 8.2**

Bei allen dienstlichen Verrichtungen haben die Mitarbeitenden die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Sie müssen für ihren eigenen Schutz vor dem Strassenverkehr achten und Warnkleidung gemäss SN 640 710c (Warnkleider im Strassenverkehr) tragen.

Bei Räum- und Streuarbeiten sind – ausser der vorschriftsgemässen Fahrzeugbeleuchtung – bei Tag und Nacht die vorgeschriebenen gelben Gefahrenlichter gemäss Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge (BAV) in Funktion zu setzen.

### **Unfall- und Schadenmeldung**

#### **Art. 8.3**

Ist ein Mitarbeiter an einem Unfall oder Schadenfall beteiligt, so ist der Leiter Tiefbau + Infrastruktur sowie der Ressortvorsteher Tiefbau + Infrastruktur umgehend zu benachrichtigen. Handelt es sich um schwere Fälle (Körperverletzung und Todesfälle), so muss zwingend die Polizei beigezogen werden. Gleichzeitig sind die Namen und Adressen allfälliger Zeugen des Ereignisses festzuhalten. Alle Angaben über den Unfallhergang haben wahrheitsgetreu und genau zu erfolgen.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **Änderungen**

#### **Art. 9.1**

Das Winterdienstkonzept kann, wenn es die Umstände erfordern, durch den Gemeinderat jederzeit ergänzt und/oder angepasst werden.

### **Aufhebung der bisherigen Bestimmungen**

#### **Art. 9.2**

Mit dem Inkrafttreten dieses Winterdienstkonzeptes werden alle widersprechenden Bestimmungen im Bereich des Winterdienstes aufgehoben.

### **Genehmigung und Inkraftsetzung**

#### **Art. 9.3**

Dieses Winterdienstkonzept ist vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 139 am 30. September 2015 genehmigt worden und tritt auf den Beginn der Winterperiode 2015/2016 in Kraft.

## **GEMEINDERAT HITTNAU**

Christoph Hitz  
Gemeindepräsident

Christian Schmid  
Gemeindeschreiber

Auf die Nennung der weiblichen Form wird verzichtet, da sie in der männlichen Form mitgemeint ist.